

Zitierhinweis

Rauschenberger, Katharina: Rezension über: Petra Schweizer-Martinschek, Die Strafverfolgung von NS-»Euthanasie«-Verbrechen in SBZ und DDR, Thalhofen: Bauer-Verlag, 2016, in: Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 2017, 17, S. 75, DOI: 10.15463/rec.595201453, heruntergeladen über Website

Einsicht
*Bulletin des
Fritz Bauer Instituts*



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Die »Euthanasie«-Prozesse als Instrumente im Systemkonflikt



Petra Schweizer-Martinschek

Die Strafverfolgung von NS-»Euthanasie«-Verbrechen in SBZ und DDR

Thalhofen: Bauer-Verlag, 2016, 388 S.,
€ 49,90

Die von Petra Schweizer-Martinschek vorgelegte Dissertation untersucht sämtliche in der SBZ und in der späteren DDR durchgeführten Prozesse zum Tatkomplex der »Euthanasie«-Morde. 23 Verfahren wurden durch die sowjetische Militärregierung oder später von deutschen Gerichten durchgeführt.

In den letzten Jahrzehnten sind zahlreiche Publikationen über das Rechtssystem in der SBZ und in der DDR sowie über die NS-Prozesse in beiden deutschen Staaten erschienen.¹ Darunter sind auch viele Untersuchungen einzelner Heil- und Pflegeanstalten im Nationalsozialismus sowie zu deren Personal. Schweizer-Martinschek legt nun eine Überblicksdarstellung für alle »Euthanasie«-Strafverfahren in der SBZ und der DDR vor, die die Herausbildung verschiedener Rechtssysteme und Gesetzesgrundlagen in den Besatzungszonen im beginnenden Kalten Krieg ebenso berücksichtigt wie die politischen und ideologischen Motive für die Durchführung oder Nichtdurchführung von Prozessen. Die Studie gibt einführend nicht nur einen kurzen Abriss über verschiedenen Phasen des »Euthanasie«-Programms und die Tatorte; sie fasst auch die juristische Ahndung dieser Verbrechen im Westen des Landes zusammen und erläutert die Entwicklung des Rechtssystems in der DDR bis zur Schaffung eines eigenen Strafgesetzbuches im Jahr 1968. Sie zeigt die institutionellen und ideologischen Abhängigkeiten der ostdeutschen Justiz von der sowjetischen Besatzungsmacht und der SED.

Die vorliegende Studie ist ein Nachschlagewerk für die einzelnen »Euthanasie«-Verfahren und stellt diese in den jeweiligen

historischen Kontext. Mit nüchternem Blick lotet die Autorin das Agieren der Gerichte und die Rechtsfertigungsmuster der Angeklagten aus. Insbesondere den Sachsenberg-Prozess in Schwerin sowie das Dresdner Sonnenstein-Verfahren von 1947 würdigt Schweizer-Martinschek als Instrumente der Aufklärung über die nationalsozialistischen »Euthanasie«-Verbrechen. In diesen beiden Verfahren wurde bereits das differenzierte System von Einzelhandlungen bei der Tötung der Anstaltsinsassen offengelegt, das erst 1963 wieder im Großprozess gegen Auschwitz-Personal vor dem Schwurgericht Frankfurt ausgebreitet wurde. Diese aufklärerische Funktion verloren die ostdeutschen Gerichte durch den SMAD-Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947. Er regelte nicht nur die Rechtsgrundlage für die Prozesse, sondern schuf spezielle Sonderstrafkammern, die unter der Kontrolle der Sowjetischen Besatzungsmacht standen. Diese Aufsicht ging nach Gründung der DDR im Oktober 1949 auf die SED und die von ihr gelenkten Ministerien über. Die NS-Prozesse wurden immer mehr zu einer Waffe im Systemkonflikt, in dem es darum ging, zu zeigen, wie konsequent die DDR mit der NS-Vergangenheit gebrochen habe, während im Westen frühere Funktionäre wieder wichtige Positionen in Politik und Wirtschaft innegehabt hätten. Gerade im Hinblick auf die Aufklärung von »Euthanasie«-Verbrechen verhinderte die DDR-Führung jedoch die strafrechtliche Verfolgung von Ärzten, die in das Gesundheitssystem der DDR integriert worden waren, wie dies am Beispiel der Ermittlungen gegen das Personal der Landesheilanstalt Stadtroda nachvollzogen werden kann.

Zu welchen Absurditäten das Primat der ideologischen Nutzbarmachung der NS-Prozesse führte, zeigt Schweizer-Martinschek unter anderem an der Rechtshilfepraxis für westdeutsche Prozesse durch die Regierung der DDR. Als dem Leiter der Kinderfachabteilung der Heil- und Pflegeanstalt Sachsenberg, Alfred Leu, im September 1950 in Köln der Prozess gemacht werden sollte, verweigerte die Landesstaatsanwaltschaft Mecklenburg die Herausgabe von Akten aus dem Sachsenberg-Prozess. Dies war auch eine Retourkutsche dafür, dass sich die schleswig-holsteinischen Behörden 1947 geweigert hatten, Leu für den Sachsenberg-Prozess an die DDR-Behörden auszuliefern. Dieser wurde daher im Urteil des Kölner Landgerichts vom 24. Oktober 1951 freigesprochen – angeblich wegen mangelnder Beweise aufgrund der fehlenden Akten des Schwurgerichts Schwerin.

Schweizer-Martinschek kommt in ihrer Beurteilung der justiziellen Ahndung von »Euthanasie«-Verbrechen in Ostdeutschland nicht zu einer Neubewertung der DDR-Justizgeschichte. Der Wert der Arbeit liegt vielmehr darin, die Forschung zusammengetragen und systematisiert zu haben. Zu bedauern ist, dass die Autorin ihre Dissertation nicht in einem wissenschaftlichen Verlag publiziert hat. So hätten einige formale und inhaltliche Fehler vermieden werden können.

Katharina Rauschenberger
Fritz Bauer Institut

¹ Siehe u.a. Annette Weinke, *Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg*, Paderborn 2002; Roger Engelmann, Clemens Vollnhals (Hrsg.), *Justiz im Dienste der Parteiherrschaft: Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR*, Berlin 2000; Hermann Wentker, »Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR«, in: *Kritische Justiz* 35 (2002), S. 60–78; Falco Werkentin, »Die Waldheimer »Prozesse« – ein Experimentierfeld für die künftige Scheinjustiz unter der Kontrolle der SED?«, in: Klaus Bästlein, Annette Rosskopf, Falco Werkentin, *Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte der DDR*, Berlin 2007, S. 33–52.